

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1776**

5.8.1776 (No. 32)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-974787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-974787)

# Olden- bürgische wöchentliche Anzeigen.



Montag, den 5. Aug. 1776.

## Fortsetzung der Lootsen-Ordnung.

(siehe Nro. 31.)

§. 13. Bey einem Abgange unter den Lootsen, sollen selbige auf ihren Umstend denjenigen, den sie für den fähigsten zu Wiederbesetzung der erledigten Stelle halten, bey dem Beamten des Orts anzeigen und in Vorschlag bringen.

§. 14. Endlich zahlen die Braaker und Klipfanner Lootsen, wie bisher, von ihrem Lootsen-Verdienste, sowohl von ausgehenden, als ankommenden Schiffen, den roten Pfening an den bestkommenden Beamten; und müssen bey ihren, nach der bisherigen Ordnung eingerichteten, und endlich bestätigten Berechnungen, künftig auch die nach dem 6ten §pho von den Schiffern zu nehmenden Certificate produciren.

### III. Anordnung wegen der Lootsen zu Lettens und Burhave, ober Fedderwarden.

§. 15. Was endlich die Lettenser und Burhaver oder Fedderwarder Lootsen anlangt, müssen selbige vor allen Dingen dem ihnen vorgeetzten Oberlootsen, der auf ihr Betragen, und das ganze Loosisen-Wesen, die spezielle Aufsicht führet, in allen zu ihrem Dienste gehörenden Verrichtungen augenblicklich, und ohne alle Widerrede, gehorchen, und dasjenige, was er ihnen im Dienste aufgiebt, unweigerlich und pünktlich ausrichten. Wer diesem zuwider handelt und sich gegen den Oberlootsen ungehorsam bezeiget, soll sofort seines Dienstes entsetzt, auch, den vorkommenden Umständen nach, überdem mit willkürlicher Strafe belegt werden; wogegen denjenigen Lootsen, die über den Oberlootsen, und dessen Verfügungen, sich zu beschweren Ursache zu haben etwan vermeinen, sich bey Unserer Oldenbürgischen Cammer in gehöriger Ordnung zu melden, nachgelassen bleibet.

§. 16. Uebrigens beschehet das Amt der Lettenser und Burhaver Lootsen überhaupt darinn, daß sie nicht nur die ausgehenden Schiffe von Lettens und der Gegend die Weeser hinunter nach der See, auch aus der Weeser in die Elbe; und bey dem Eisgange, wenn es die Schiffer verlangen, vor dem Geest-Fluß; hinter Bleren bringen; sondern auch vornemlich die aus der See kommenden Schiffe die Weeser herein Lootsen, und selbigen zu dem Ende, so weit möglich entgegen fahren; weswegen dann, damit letzteres mit desto mehrerer Gewißheit geschehe, und sich nicht der eine Lootse auf den andern verlasse, und dadurch die ankommenden Schiffer in Verlegenheit gerathen, unter diesen Lettenser und Burhaver Lootsen eine gewisse, von der nähern Anordnung des Oberlootsen abhängende Wörte oder Reihenfahrt eingeführet ist.

§. 17. Damit nun ferner den ankommenden Schiffen es an der nöthigen Hilfe nicht fehle, sollen täglich 4, oder wenigstens 3 Lootsen; an welchen die Reihe ist, oder denen, bey außerordentlichen Fällen, der Oberlootsen es anbefiehlt, gleich nach der Fluth oder mit höchtem Wasser vom Walle absegeln, und, soweit es mit der Ebbe möglich ist; bis zur Mellum oder der Bremer Haake, oder wenigstens bis zur Solthrae; den ankommenden Schiffen mit

Ihrer Jelle entgegen fahren, auch nicht ehender, als wenn es halbe Fluth, und an dem Tage kein Schiff aus der See zu erwarten ist, nach dem Lande zurücke kehren.

§. 18. Sollte jedoch das Ende der Fluth oder das höchste Wasser, erst gegen Abend, wenn die Lootsen bereits zurückgekehret sind, einfallen, und etwan sodann ein aus der See kommendes Schiff durch ein Signal Lootsen verlangen; müssen dieselben, wenn es nur einigermaßen möglich ist, dem Schiffe zu Hülfe zu kommen, und solches zu erreichen suchen, damit insonderheit kein unbekanntes Schiff der Gefahr der Nächte, ohne Lootsen ausgesetzt sey. Jedoch soll in diesem Fall, der Schiffer, ob er gleich nur einen Lootsen nöthig hat, den sämmtlichen mit der Jelle ankommenden Lootsen, da solche in der Nacht das Land nicht wieder erreichen können, auf dem Schiffe ein Nachtquartier, nebst Essen und Trinken, auch, außer der unten bestimmten Lootsen-Gebühr, einem jeden ein Douceur, oder Trinkgeld, von 26 bis 48 Grot zu geben schuldig seyn.

§. 19. Falls aber ferner die Fluth in der Nacht so einfielle, daß die Lootsen ohne Lebens-Gefahr, nicht zurück kommen, oder das Land wieder finden könnten; imgleichen, wenn wegen widrigen Windes, als bey sehr starkem Ostwinde, nicht wohl Schiffe aus der See in die Weeser herein kommen können, mag der Oberlootse seine untergebene Lootsen von dem Auslaufen dispensiren, und ihnen erlauben, am Wall zu bleiben; doch muß alsdenn fleißig darauf Acht gegeben werden, ob auch, wider Vermuthen, ein Schiff aus der See einkomme, und durch Signale Hülfe verlange, als auf welchen Fall die Lootsen, nach der Vorschrift des 18ten §phi alle Mögliche zur Rettung eines solchen Schiffes versuchen und anwenden müssen.

§. 20. So bald nun ferner die täglich ausfahrenden Lootsen bey der Bremer Waake, oder Solthörne, ein Schiff eintreffen, haben sie, nach vorhergegangener Erkundigung, ob es einen Lootsen gebrauche? denjenigen aus ihrer Jelle, dem die Würde oder Ordnung trift, an Bord zu setzen, und dieser muß sofort dasjenige, was im 7ten und 8ten §phi wegen Vorweisung dieser Lootsen-Ordonnanz, und des von dem Schiffer zu nehmenden Certificats, imgleichen wegen des Auswerfens des Ballastes, vorgeschrieben ist, beobachten. Die übrigen Lootsen aber müssen sich mit ihrer Jelle bey der Bremer Waake, oder, wenn solches nicht möglich, bey der Solthörne, dem 17ten §phi gemäß, bis zur halben Fluth, oder, wenn auch dieses noch nicht möglich, am Lande an einen Ort, daß sie ein einkommendes Schiff erreichen können, bevor es an die Solthörne kömmt, aufhalten, um den etwan noch ferner einkommenden Schiffen ihre Dienste leisten zu können.

§. 21. Der einmal an Bord des Schiffes gesetzte Lootse aber, darf solches, ohne des Schiffers Erlaubniß, nicht wieder verlassen, sondern muß Tag und Nacht, so lange darauf bleiben, bis er solches die Weeser hinauf, bis nach der Braake, oder in der Gegend auf den Platz, wo der Schiffer Anker werfen will, gebracht hat. Sollte jedoch, des niedrigen Wassers wegen das Schiff nicht weiter, als bis Nothenkirchen, kommen können, und daselbst vor Anker legen, kann der Lootse solches verlassen, und muß der Schiffer ihn dimittiren.

(Die Fortsetzung künftig.)

## I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es entsethet über des weyl. Johann Frels, auf Kopmanns Bau, zu Altenhüntorf, sämmtlichen Nachlaß, Schuldenhalber, bey hiesiger Hochfürstl. Regierung, der Concurß.  
(1) Die Angabe ist den 9ten Sept. (2) Deduction den 19ten ejusd. (3) Priorität: Urtheil den 3ten Oct. (4) Vergantung oder Löse den 15ten Oct. a. c.
- 2) Ueber des Hinrich Lübbers, Köthers beym Langwarder Deich, Feldhauser Bauerschaft, sämmtliche Haabseeligkeit, ist Schuldenhalber, beym Hochfürstl. Oewelgdännischen Landgerichte, der Concurß erkannt.  
(1) Die Angabe ist den 9ten Sept. (2) Deduction den 20sten ejusd. (3) Priorität: Urtheil den 23sten Oct. (4) Vergantung oder Löse den 13ten Nov. a. c.
- 3) Ueber des weyl. Jürgen Ludolph Lüerssen, gewesenen Köthers und Krügers zu Buthave, sämmtliche nachgelassene Haabseeligkeit, entsethet gleichfalls, beym Hochfürstl. Oewelgdännischen Landgerichte, Schuldenhalber, der Concurß.  
(1) Die Angabe ist den 14ten Sept. (2) Deduction den 3ten Oct. (3) Priorität: Urtheil den 24sten Oct. (4) Vergantung oder Löse den 14ten Nov. a. c.
- 4) Es soll des Johann Dierk Haverkampß, auf dem äußersten Damm, sämmtliche Haabseeligkeit, bestehend in Pferden, Rñhen, Haus, und Ackergeräth, am 7ten dieses Monats, in desselben Behausung, verkauft werden.
- 5) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die zur Reparation des Brunnens bey den Baraqueu erforderliche Materialien, als Steine, Kalk und Holz, sodann die desfällige Arbeit am 8ten dieses Monats Aug., Vormittags, auf hiesigem Rathhause, dem Mindest-

fordernden ausgedungen werden sollen, und der Bestick davon bey dem Herrn Raths-  
verwandten und Camerario Breithaupt eingesehen werden könne.

Oldenburg ex Curia, den 3ten Aug. 1776.

Bürgermeister und Rath hie selbst.

## Oldenburger Getraide = Preise.

Wurster Weizen,	96 Rthlr. 10'or.	Butjad. Wintergersten	— Rthlr. 10'or.
Zeller	90 —	— Sommer	— —
Nigaischer Roggen	75 —	Haber, weißer Brughab.	— —
Wurster	— —	— schwarzer	— —
Feverischer Wintergersten	— —	Butjad. Bohnen,	— —
— Sommer	— —		J. D. Olde.

## II. Privatsachen.

- 1) Weyland Berganter Erbmanns Wittwe und Erben haben folgende Hoffstellen aus der Hand auf ein oder mehrere Jahre zu verheuern, als (1) die olim Lieutenant Hüperische zum Oberdeich belegene Hoffstelle mit 77 einem halben Juck Landes, worunter 23 ein halbes Juck Pflugland, und (2) die vormalige Gerdische Hoffstelle zum Eisenschammer Groden mit 50 einem halben Juck theils Grün und theils Pflugland, worunter 16 ein halbes Juck besonders verheuert gewesen, auch solchergestalt wieder verheuert werden können. Liebhaber desfalls wollen sich nächstens zu Nordenhamm, oder auch am 16ten August, in Eylert Müllers Hause zum Oberdeich einfinden, und nach Gefallen accordiren und heuern.
- 2) Hieronymus Georg Wilhelm Siedentopf ist gesonnen, am 14ten Aug. ungefähr 60 Juck sehr gutes in Hocken zur Nohrsee und Sarfe stehendes Heu, in Dierk Otten Wirthshause zur Sarfe, öffentlich, meistbietend, durch den Herrn Berganten Eli verkaufen zu lassen.
- 3) Weyl. Johann Harbers Sohns Vormünder, Olmann Paradis und Johann Wente, sind mit gerichtlicher Bewilligung gesonnen, ihres Papillen beyrn Süder Schney belegene Bau mit 75 Juck Landes und übrigen Perrenentien, am 13ten Aug., Nachmittags um 11 Uhr, in Christopher Cordes Wirthshause, öffentlich verheuern zu lassen.
- 4) Weyl. Adick Wisingen. Wittwen Nachlassenschaft, bestehend hauptsächlich in fünf milchenden Kühen, wovon zwey durchgeseucht, einem Kuhvind und einem Ochsenvind, zwey Pferden mit einem Füllen, auch Schweinen und Gänßen, sodann sechs Juck auf dem Halm stehenden Früchte, nebst sieben Juck Mehegras, so mehrentheils schon in Hocken stehet, ferner fünf Betten, auch allerhand sonstiges Haus, und Ackergeräthe, soll am 13ten Aug. a. c. im Sterbhause zu Langwarden, durch den Herrn Berganter Eli, öffentlich, meistbietend verkauft werden.
- 5) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zum Verkauf der in einem gedruckten und bereits ausgeheilten Verzeichniß bemeldeten Meublen der Frau Justiz-Räthin von Bremer, der 20ste dieses Monats, als Montag nach dem 12ten Sonntag nach Trinitatis und folgende Tage, in deren Wohnung zu Nahsede angesetzt seyn, und jedesmal Morgens um 9 und Nachmittags um 2 Uhr damit angefangen werde; auch mit dem Verkauf, wie in vorgedachtem Verzeichniß bemeldet, verfahren werden solle.
- 6) Diederich Niesegaes, zu Bremen, will das aus Dierk Wendens Concens geldsete, zu Altens belegene Haus und Garten, nebst Kirchen- und Begräbnißstellen, aus der Hand verkaufen. Die Liebhaber wollen sich entweder bey dem Eigenthümer zu Bremen, oder auch bey dem Herrn Administrator Mühle zu Ellwärden forderfamst melden. Nachrichtlich wird dabey angezeigt, daß das Haus recht gut zur Handlung oder anderer Handthierung belegen und dazu wohl eingerichtet ist. Verkäufer will auch den halben Kauffschilling gegen Landübliche Zinsen wohl darinnen stehen lassen.
- 7) Bey der Wittve Ahlssen und Kamann auf dem innersten Dammt sind zwey Stuben nebst einer Schlafkammer mit den nöthigen Meublen und Betten gleich zu beziehen zu vermietthen. Auch haben selbige verschiedene Sorten besten holl. Tuchs, Keerer und andere Sorten Rauch-Toback nebst verschiedenen Sorten guten Schnupf, imgleichen eine Sorte Rauch-Toback die dem Keerer an Güte gleichet, 48 Paquet für 1 Rthlr. in Pfunden und halben Pfunden zu 6 und 3 Gros, 1 Paquet oder einviertel Pfund zu anderthalb Gros zu verkaufen.
- 8) Der Fährmann Johann Hinrich Bohl, zu Blexen, lästet hiemit bekannt machen, daß das dortige Fähr wieder mit einem guten Kahn und Jelle versehen sey, und ein jeder mit der Fahrt über die Weser bestens bedienet werden könne.

9) Der Herr Canzley: Rath Wylers, zu Doolgünne, will am 17ten August a. c., in Christian Hinrich Lohsen Wirthshause, zu Abbehausen, seiner Frauen und Kinder zu Garve, Abbehauser Kirchspiels, belegene Hofstelle mit 44 Tüchen Landes, im ganzen oder Stückweise, meistbietend, auf 3 Jahre, von Maytag 1777 an verheuern lassen. Es ist hiebey zu bemerken, daß die Stückweise Verheuerung allenfalls folgendenmassen vorgenommen werden könne, als 1) 16 Tüch im Dienfer Felde, 2) das Olim Postelsche Räderhaus mit den daran in der Wische belegenen 8 Tüchen Landes, 3) das von Joh. Hinrich Bönje heuerlich bewohnte Haus, nebst den dabey belegenen 26 Tüchen Landes worunter 4 Tüch Pflugland.

10) Es ist jemandem ein Regen-Schirm mit Fischbein Stangen so doppelte Gelenke hat und mit grünem Taffet bezogen auch ein dito mit Stangen von Reith und gelblihem Wolleuzeng bezogen von Händen gekommen. Wann sich bey jemandem gedachte Schirme finden sollten, wird derselbe ersuchet, solche an des Herrn Justiz: Raths Wardenburg Bedienten abzuliefern.

11) Johann Rudolph Umbjen als Vormund über weyl. Johann Herdes minorene Kinder, will seiner Pupillen Hofstelle mit 54 bregachtel Tüch, worunter ungefähr 16 Tüch gut Pflugland, bey dem Abbehauser Broden belegen, am 17ten Aug., in Christian Hinrich Lohsen Wirthshause, zu Abbehausen, aus der Hand verheuern und zwar von Maytag 1777, auf drey oder mehrere Jahre.

12) Wann einige Lasten Dabfaat bey hiesiger Dehl: Mühle verlangt werden, so können diejenigen, welche Belieben haben, sothane Lieferung anzunehmen, sich dieser Tage bey den Herren Interessenten in Oldenburg melden und accordiren.

13) Weyland Friederich Kloppenburg Wittwe, läset am 15ten Aug., in des Eylert Mullers Wirthshause, zum Oberdeich, die von ihrem weyl. Halbbruder Jochl Kloppenburg nachgelassene und von ihrem weyl. Vater Luder Kloppenburg zum Oberdeich bewohnte Hofstelle, auf ein oder mehrere Jahre öffentlich verheuern.

14) Nachdem die Frau Regina Sophia Margaretha von Beckher, gebörne Volken, aus der Graffschaft Oldenburg, auf Reemer, Siel dieses Amts, wo sie sich einige Jahre auf gehalten, ohne Hinterlassung eines Testaments oder sonst bekannten Erben, verstorben, der Nachlaß derselben darauf nach Anleitung allerhöchster Verordnungen inventarisiret, und der hereditati jacenti, ein Curator besellet, von diesem auch, da sich bisher kein Erbe gemeldet, die Erbschaft cum beneficio legis et inventarii Namens der unbekanntenen Erben angetreten, und um Erlassung der erforderlichen Edictal Citation wider diese sowohl, als etwaige Gläubiger der Verstorbenen geziemend imploriret, auch diesem Gesuche deferiret worden: So werden hiedurch alle und jede, die an der weyl. Regina Sophia Margaretha von Beckher, gebörne Volken, Nachlassenschaft, es sey entweder als Erben, oder als Gläubiger ex quocumque capite vel causa es wolle, einigen rechtlichen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen edictaliter citiret und abgeladen, a. Dato innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den zweyten und vier für den dritten und letzten Termin zu rechnen ansehens citiret und vorgeladen, nun in Termino Reproductionis, als den 10ten Sept. a. c. ihre etwaige Erbschaft, Forderungen und Präensionen, wie sie solche mit untadelhaften Documenten oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, entweder persönlich oder durch einen genugsamen beplmächtigten Advocatum vor hiesigem königl. Amtgerichte ad Acta anzuzeigen und gehdrig zu justificiren, demnachst aber rechtliche Erkenntniß zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß mit Ablauf des letzten Termini Acta für beschloffen geachtet, die Erben ihres Erbrechts verlustig erkläret, und diejenige Creditores, die ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, ihre Präensionen nicht gehdrig justificiret haben, damit nicht weiter gehdret, sondern haben ein ewiges Stillschweigen durch Urtheil und Recht anferleget werden soll. Wornach sich männiglich zu achten. Eignatum Verum am königl. preuss. Amtgerichte, den 11ten Juny 1776.

E. M. Kettler. Amtmann.

15) In Concurs Sachen Heinrich Händlers zu Bremen als Successoris in matrimonio von weyl. Peter Dehs ist Terminus ad proferendum et liquidandum präclusivus auf Dienstag den 10ten Sept., Vormittags um 10 Uhr angefehet, und durch gewöhnliche Edictal Citation allen und jeden, welche an Heinrich Händler oder dessen Interefforem in matrimonio Peter Dehs etwas zu fordern zu haben vermeinen bekannt gemacht worden.

16) Die Frau Justizräthin Epping, in Delmenhorst, wird in ihrem Wohnhause daselbst am 26, 27 u. 28sten dieses Monats, allerhand Meubles und faconnirtes Silber, Ackergeräthe und Wägen, einen Jagdwagen, eine vierfüßige Chaise, und Pferde, Geschirr, im gleichen zuletzt zwei fruchtige Rube, worunter eine durchgehelt ist, öffentlich verfahren.